

## **Keine Klarnamenpflicht in Plattform-AGB**

§ 307 I 1, II 1 BGB, § 13 VI 1 TMG, Art. 6 I lit. c) DS-RL, Art. 7, 8, 11 I, 16 GrCh

**1. Zeitlicher Bezugspunkt für die Frage, ob eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist, ist im Individualprozess der Zeitpunkt, zu dem die Bestimmung in den jeweiligen Vertrag einbezogen worden ist. Wurde der Vertragspartner des Verwenders durch die Bestimmung zu diesem Zeitpunkt unangemessen benachteiligt, ist sie von Anfang an als unwirksam anzusehen und kann nicht nachträglich Wirksamkeit erlangen (Anschluss an BGH, Urteil vom 3. November 1999 – VIII ZR 269/98).**

**2. Der bis zum 30. November 2021 geltende § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG, wonach der Diensteanbieter die Nutzung von Telemedien unter Pseudonym zu ermöglichen hat, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, ist mit der RL 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 (Datenschutz-Richtlinie) vereinbar.**

**3. Bei einer vor Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) in einen Vertrag über die Nutzung eines sozialen Netzwerks einbezogenen Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters, nach welcher der Vertragspartner abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG bei der Nutzung des Netzwerks den im täglichen Leben gebrauchten Namen zu verwenden hat, ist im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners anzunehmen.**

[amtliche Leitsätze zu III ZR 3/21]

BGH, Urt. v. 27. Januar 2022 – III ZR 3/21 und III ZR 4/21

Dr. Tobias Lutzi\*

### **I. Zusammenfassung des Sachverhalts**

Ausweislich der AGB der *Meta Platforms Ireland Ltd* (bis 2021: *Facebook Ireland Ltd*), die Vertragspartnerin für Facebook-Nutzer:innen mit Wohnsitz außerhalb der USA und Kanadas ist, darf die Facebook nur unter dem Namen genutzt werden, der „auch im täglichen Leben“ verwendet wird. Gegen diese sog. Klarnamenpflicht wandten sich der Kläger und die Klägerin in den beiden vorliegenden Verfahren. Beide hatten ihre Facebook-Profile ursprünglich unter einem Pseudonym angelegt und waren später von Facebook aufgefordert worden, diese innerhalb einer Frist in ihre „echten“ Namen zu ändern. Nachdem Facebook beide Konten nach Fristablauf gesperrt hatte, kam der Kläger im ersten Verfahren der Aufforderung nach, nahm die Beklagte jedoch auf Unterlassung in Anspruch, Änderungen seines Profilnamens zu verhindern. Die Klägerin im zweiten Verfahren änderte ihren Namen nicht, sondern klagte u.a. auf Freischaltung ihres Kontos.

Das LG Berlin hatte bereits 2018 in einem Verfahren nach § 1 UKlaG entschieden, dass eine Pflicht zur Kontennutzung unter Klarnamen eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 I 1 BGB darstelle (*LG Berlin* MMR 2018, 328, in anderen Punkten bestätigt durch *KG* MMR 2020, 239). Zum selben Ergebnis kam das LG Ingolstadt im zweiten der beiden vorliegenden Verfahren (*LG Ingolstadt*, Urt. v. 13.9.2019 – 31 O 227/18). Das LG Traunstein erblickte im ersten der beiden Verfahren dagegen keine unangemessene Benachteiligung in der

---

\* Der Autor ist Akad. Rat a.Z. und Habilitand an der Universität zu Köln.

Klarnamenpflicht (*LG Traunstein*, Urt. v. 2.5.2019 – 8 O 3510/18). Das OLG München, das in beiden Verfahren über Berufungen zu entscheiden hatte, bestätigte Ende 2020 schließlich die Entscheidung des LG Traunstein und hob jene des LG Ingolstadt auf (*OLG München MMR* 2021, 245, und *GRUR* 2021, 1099).

## **II. Zusammenfassung der tragenden Gründe**

Der BGH folgte dagegen der klägerischen Argumentation und hob die Urteile des OLG München auf. Die Pflicht zur Kontennutzung unter Klarnamen stelle eine unangemessene Benachteiligung dar und sei daher gem. § 307 I 1 BGB als AGB unwirksam.

Im ersten Verfahren ergab sich die Unwirksamkeit nach Ansicht des BGH aus der Regelung in § 13 VI TMG a.F. (nun § 19 II TTDSG), nach der der Anbieter eines Telemediendienstes die Nutzung von Telemedien anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen habe, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die von der Beklagten statuierte Klarnamenpflicht sei mit dem wesentlichen Grundgedanken dieser gesetzlichen Regelung i.S.v. § 307 II Nr. 1 BGB unvereinbar.

Das OLG München hatte einen Konflikt mit § 13 VI TMG a.F. noch verneint, da die Norm als datenschutzrechtliche Regelung, die in der seit dem 25.5.2018 geltenden DSGVO bewusst ohne Äquivalent geblieben sei, unionsrechtskonform auszulegen sei. Bei Prüfung der Zumutbarkeit i.S.v. § 13 VI TMG a.F. sei eine Interessenabwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Anbieterin und dem Recht der Nutzer:innen auf informationelle Selbstbestimmung vorzunehmen, die vorliegend zugunsten der Anbieterin ausfalle. Nach Ansicht des BGH kam es auf die Vereinbarkeit von § 13 VI TMG a.F. mit der DSGVO dagegen gar nicht an, da es für die Wirksamkeit der Klausel allein auf den Moment des Vertragsschlusses zwischen Kläger und Beklagter ankomme, der vorliegend vor Inkrafttreten der DSGVO gelegen habe.

Soweit sich aus der bis zum Inkrafttreten der DSGVO anwendbaren Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46/EG) das Erfordernis einer umfassenden Güterabwägung ergäbe, setzten sich zudem die Interessen des Klägers durch. Während die Beklagte als Ausdruck ihrer in Art. 16 GrCh verbürgten unternehmerischen Freiheit im Innenverhältnis von Nutzer:innen die Angabe ihrer realen Namen verlangen dürfe, stünden einer Pflicht, diesen Namen auch im Außenverhältnis als für Dritte sichtbaren Profilnamen zu verwenden, die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GrCh und auf den Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GrCh entgegen.

Im zweiten Verfahren, dem eine frühere Fassung der Klausel zugrunde lag, ergab sich die Unwirksamkeit der Klarnamenpflicht unmittelbar aus der Bindungswirkung des Urteils des LG Berlin v. 16.1.2018 gem. § 11 S. 1 UKlaG.

In beiden Fällen falle die Streitgegenständliche Klausel damit ersatzlos weg. Eine gesetzliche Bestimmung, die an die Stelle der unwirksamen Klausel(n) treten könne, stehe nicht zur Verfügung. Der daraus folgenden Möglichkeit der Plattformnutzung unter Pseudonym stehe schließlich auch nicht die Rechtsnatur des Nutzungsvertrages entgegen; denn dem Internet sei eine anonyme Nutzung gerade immanent.

## **III. Anmerkung**

Die beiden Urteile fügen sich ein in eine wachsende Liste an Judikaten, in denen Zivilgerichte die Regelungsmacht der Anbieter großer Online-Plattformen im Wege der AGB-Kontrolle auf den Prüfstand stellen (ausf. hierzu *Raue*, JZ 2022, 232; *König*, AcP 219 (2019), 611; ferner

Lutzi, Plattformregulierung durch AGB-Kontrolle?, Verfassungsblog, 30.7.2021 [verfassungsblog.de/facebook-agb-kontrolle/]. So hatte der BGH schon 2018 entschieden, dass Facebooks Regeln zum sog. „Gedenkzustand“, der die Erbin einer verstorbenen Nutzerin von deren Konto aussperrte, eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 I 1 BGB darstellten (BGHZ 219, 243). Auch die Befugnis, einzelne Beiträge zu löschen oder Nutzerkonten zu sperren, hatten diverse Instanzgerichte unter Verweis auf die Facebook als Anbieter eines „öffentlichen Marktplatzes für Informationen und den Meinungs austausch“ (OLG Frankfurt a.M. MMR 2018, 474, Rn. 22) treffende mittelbare Drittwirkung der Grundrechte (nach BVerfGE 148, 267 – Stadionverbot) als eine solche Benachteiligung gewertet (so z.B. OLG München MMR 2021, 79, Rn. 71–74; a.A. z.B. OLG Dresden NJW 2018, 3111, Rn. 17–20). Im Sommer 2021 entschied schließlich der BGH, dass Facebook sich zwar die Löschung einzelner Beiträge und die Sperrung von Nutzerkonten vorbehalten dürfe, dabei aber konkrete Transparenz- und Verfahrensvorgaben beachten müsse (BGH NJW 2021, 3179) – deren positivrechtliche Grundlage freilich ein wenig im Dunklen blieb.

Für die Frage der Plattformnutzung unter Pseudonym existierte mit § 13 VI TMG a.F. indes eine konkrete gesetzliche Vorgabe, an der die von Facebook statuierte Klarnamenpflicht gem. § 307 II Nr. 1 BGB zu messen war. Der BGH ging richtigerweise davon aus, dass diese Vorgabe in zeitlicher Hinsicht allenfalls mit der DS-RL, nicht aber mit der DSGVO konfliktieren könnte.

Die vom BGH insoweit im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit vorgenommene Interessen- und Güterabwägung überzeugt. Zu Recht differenziert der BGH zwischen dem Vertragsverhältnis i.e.S., innerhalb dessen die Beklagte schon mit Blick auf ihre potentielle Haftung für das Verhalten einzelner Nutzer:innen als Störerin ein legitimes Interesse an der Kenntnis von deren Identität haben, und der nach außen, auch für Dritte sichtbaren Plattformnutzung (zustimmend Hoeren, EWiR 2022, 242). Zwar bestehen auch bei letzterer legitime wirtschaftliche Interessen der Betreiberin an einer Nutzung unter Klarnamen, diesen stehen jedoch die Grundrechte der Nutzer:innen auf Meinungsfreiheit und Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber, die durch die verpflichtende Verknüpfung zwischen Nutzerkonto und realem Namen empfindlich beeinträchtigt werden (können).

Vor allem mit Blick auf die Meinungsfreiheit kam der BGH zu einer anderen Einschätzung als die Vorinstanz. Während das OLG München in der pseudonymen Plattformnutzung vor allem die Gefahr eines – von der Betreiberin zu Recht unerwünschten – Absinkens der Hemmschwelle für sozialschädliche, wenn nicht rechtswidrige Beiträge gesehen hatte, betonte der BGH die Eröffnung eines „Schutzraums für freie Meinungsäußerung“, in dem auch Minderheiten, Whistleblower und religiös oder politisch Verfolgte eine Möglichkeit erhielten, ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Ob angesichts der insbesondere auf Facebook schon jetzt gepflegten Umgangsformen ein Wegfall der Klarnamenpflicht tatsächlich ein (noch) weiteres Absinken der Hemmschwelle für obszöne und ehrverletzende Meinungsäußerungen befürchten lässt, mag dahinstehen. Die Perspektive des BGH wird der großen gesellschaftlichen Bedeutung einzelner Online-Plattformen jedenfalls eher gerecht als jene des OLG München, das die Interessen der durch die Klarnamenpflicht potentiell vom Diskurs ausgeschlossenen Nutzergruppen auch durch die Möglichkeit gewahrt sah, auf andere soziale Netzwerke auszuweichen.

Dass die Vorinstanz sichtlich bemüht war, der Beklagten bei der Gestaltung ihrer AGB möglichst freie Hand zu lassen, zeigte sich im Übrigen auch an den Erwägungen zu einer etwaigen Vertragszweckgefährdung i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB (auf die es für den BGH

nicht mehr ankam). So verwies das OLG München mangels gesetzlicher Regelung des Plattformvertrags auf die Verkehrserwartung, die „aufgrund der dominierenden Stellung der Beklagten [...] allerdings auch durch die von der Beklagten auf dieser Plattform verfolgte Klarnamenpolitik geprägt [werde]“ (*OLG München MMR 2021, 245, Rn. 64; GRUR 2021, 1099, Rn. 68*). Dass das OLG am Maßstab der eigenen Geschäftspraxis der Beklagten keine Vertragszweckgefährdung durch deren AGB feststellen konnte, überrascht nicht.

Ob der BGH bei Anwendbarkeit der DSGVO noch einmal zum selben Ergebnis käme, ist gleichwohl offen. Zwar hatte auch das OLG München eine Interessenabwägung im Rahmen des Merkmals der Zumutbarkeit vorgenommen, § 13 VI TMG dabei aber „unionsrechtskonform“ fast auf Null reduziert. Verstünde auch der BGH das Schweigen der DSGVO als berechtigt, so könnte er § 13 VI TMG bzw. § 19 II TTDSG (ggf. nach Vorlage zum EuGH) auch schlicht unangewandt lassen – sollte sich die Frage bis dahin nicht ohnehin durch eine ausdrückliche Regelung im *Digital Services Act* erledigt haben.